

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Heller		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.08.2020	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" zur Einfriedung auf dem Grundstück Ammerndorfer Straße 7, Fl.Nr. 599/3, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen:			
2020 05 12_Bauvoranfrage			
2020 05 12_Lageplan			
2020 05 12_Luftbild			
20200723_Bild_Zaun			
20200723_Muster Holzzaun			

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Ammerndorfer Straße 7 soll eine 28 m langer Sicht- und Lärmschutz mit einer Höhe von 1,8 m errichtet werden. Hierzu wurde in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.06.2020 bereits über eine Bauvoranfrage beraten und in Aussicht gestellt.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag (gdl. BV Nr. 62/2020) zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg Süd“ errichtet werden (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Baugrundstück wird über die Ammerndorfer Straße erschlossen. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden erteilt:

„§ 9

Die maximale Höhe straßenseitiger Einfriedungen beträgt einschließlich Sockel 1,20 m über Straßenoberkante. Sockelhöhe max. 0,40 m.

Ausführungen in Holz, Metall oder Maschendraht zulässig. Maschendrahtzaune dürfen nur zusammen mit einer Hinterpflanzung in Form einer Hecke ausgeführt werden.

Für die an der Staatsstraße 2409 angrenzenden Grundstücke sind längs der Staatsstraße nur geschlossene Einfriedungen ohne Tür- und Toröffnung zulässig.“

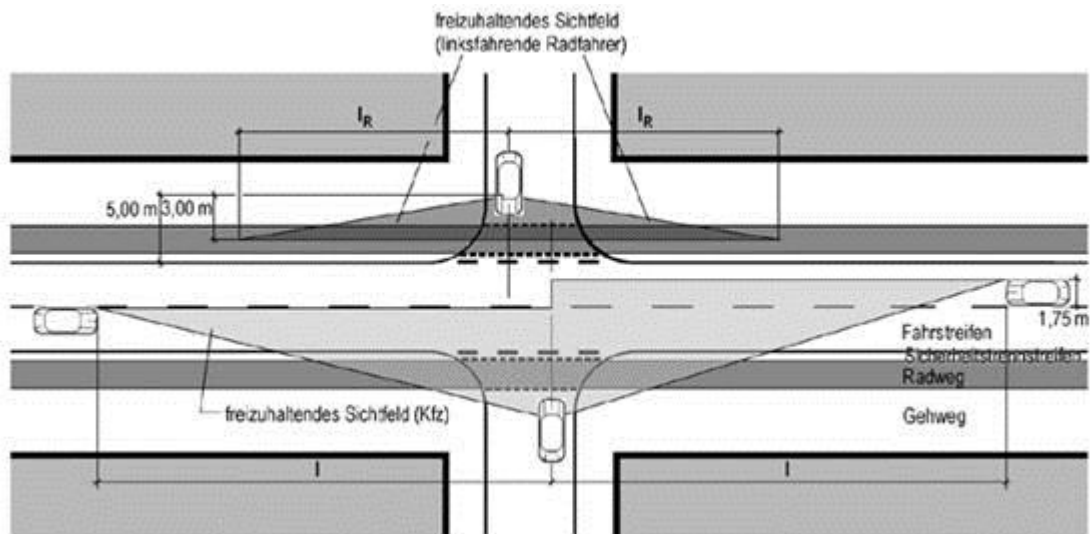
Die vom Staatlichen Bauamt Nürnberg vorgebrachten Auflagen sind zu beachten:

Stellungnahme Staatliches Bauamt Nürnberg:

Ort: St2409, Abschnitt 170, Station 0,068, Cadolzburg

1. Die Zaunanlage darf eine sichtbare Höhe von 2 m nicht überschreiten.
2. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrt in die St2409 ist gemäß RAS mit der Seitenlänge $l = 70$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten

oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Sollte das Sichtfeld aufgrund der Zaunhöhe nicht eingehalten werden, ist die Höhe des Zaunes entsprechend zu reduzieren.



3. Die Errichtung des Zaunes bzw. die Einhaltung der Sichtfelder ist durch die Straßenmeisterei Ammerndorf, abzunehmen.
4. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.
5. Die Standsicherheit der Zaunanlage inkl. Stützmauer ist vom Bauwerber laufend zu überwachen.
6. Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
7. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der Straße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs vermieden wird.
Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn ist eine unverzügliche Reinigung zu veranlassen.
8. Weitere Auflagen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. In den Planunterlagen zur Antragsstellung sind die Sichtfelder mit einzuzeichnen bzw. darzustellen.